

# STATUTEN

## des Vereines "VÖSLAUER HANDBALLCLUB" ("VÖSLAUER HC")

### 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

- 1.1 Der Verein führt den Namen "VÖSLAUER HANDBALLCLUB" mit der Kurzbezeichnung „VHC“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in BAD VÖSLAU
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz ÖSTERREICH.
- 1.4 Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom:  
1.Juli bis zum 30. Juni

### 2 ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Teilnahme an nationalen und internationalen Handballmeisterschaften, insbesondere in Niederösterreich, Österreich und Europa, mit allen Mannschaften sowie das Erreichen von sportlichen Zielen in diesen Meisterschaften.
- Die Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen durch geregeltes und von Fachkräften geführtes Training.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, ist der Vorstand berechtigt, Zweigvereine oder Zweigstellen (Sektionen) zu bilden.

### 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### 3.1 Ideelle Mittel:

Gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Weihnachtsfeiern, Meisterschaftsfeiern, Trainingslager, Trainingsabende, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele im In- und Ausland.

#### 3.2 Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Sportförderung, Sponsor- und Werbegelder.

#### **4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vom Vorstand für Spieler festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen und einen gültigen Mitgliedsausweis besitzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

#### **5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:**

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder aufgrund deren besonderen Unterstützung des Vereins ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann eine Ehrenfunktion (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenobmann) verbunden werden.

#### **6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Vereinsjahres nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres (einlangend) schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2 Das Vereinsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom:  
1. Juli bis zum 30. Juni.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
  - a) Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung;
  - b) Zuwiderhandeln gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten;
  - c) Schädigung des Vereinsansehens.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliederrechte.

- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Bestimmungen in Punkt 6.3 betreffend die Anrufung des Schiedsgerichtes sind sinngemäß anzuwenden.

## **7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern bzw deren wirksam bevollmächtigten Vertretern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes ihren Verpflichtungen (insbesondere Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen, volljährigen Personen zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **8 VEREINSORGANE:**

- 8.1 Organe des Vereines sind:
- a) die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10)
  - b) der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)
  - c) der Rechnungsprüfer (Pkt. 14)
  - d) das Schiedsgericht (Pkt. 15)
- 8.2 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen zum Zwecke der vereinfachten und beschleunigten Erledigung der Aufgaben regeln.

## **9 DIE GENERALVERSAMMLUNG:**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt, wobei diese innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres einzuberufen ist.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen des Antrages beim Vorstand einzuberufen.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu den Tagesordnungspunkten können nur von ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden und sind mindestens 8 Tage (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß nachgekommen sind. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der älteste anwesende Vizepräsident.

## **10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer.
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## **11 DER VORSTAND:**

11.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten und
- b) drei Vizepräsidenten.

- 11.2 Als Mitglied des Vorstands kann jede natürliche und volljährige Person gewählt werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der älteste anwesende Vizepräsident.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Umlaufbeschlüsse können gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden und keiner diesem Verfahren ausdrücklich widersprochen hat. Beteiligen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder durch Stimmenthaltung oder -abgabe an der Willensbildung, ist der Vorstand beschlussfähig.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Präsident, oder das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- 11.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.11.10) und Rücktritt (Pkt.11.11).
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 11.12 Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte einzurichten. Beiräte haben beratende Funktion zur Unterstützung des Vorstandes bei Ausübung der ihm übertragenen Funktionen. Entscheidungen der Beiräte ergehen in Form von Empfehlungen und begründen keine bindenden Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes.

## **12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.

- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Der Erlass einer Disziplinarordnung oder die Verhängung von Disziplinarstrafen.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- Beaufsichtigung der sportlichen Leitung für Herren, Jugend und Damen.
- Werbung von Mitgliedern, Sponsoren und Förderern.
- Herausgabe von Vereinsnachrichten.
- Presseaussendungen.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- Der Vorstand entscheidet über die Gründung, Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen, sowie über die Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen (Sektionen).

### **13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER:**

- 13.1 Dem Präsidenten oder seinen Vizepräsidenten obliegt die (allgemeine) Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und anderen Instanzen, sowie dritten Personen.
- 13.2 Der Verein wird vom Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten gemeinsam bzw. von mindestens zwei Vizepräsidenten gemeinsam rechtswirksam vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

### **14 DIE RECHNUNGSPRÜFER:**

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung in materieller als auch formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu prüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten. Des Weiteren haben die Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht zu erstatten.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen 11.2, 11.9, 11.10 und 11.11 sinngemäß.

## **15 DAS SCHIEDSGERICHT:**

- 15.1 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einberufung des Schiedsgerichtes beendet, so steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen. Der Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichtes ist an den Vorstand zu richten und dieser hat die Streitparteien binnen 7 Tagen zur Bekanntgabe der Schiedsrichter aufzufordern.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitpartei innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand dieser zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich oder elektronisch namhaft macht. Die nominierten Schiedsrichter wählen binnen 7 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen innerhalb von 14 Tagen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16 AUFLÖSUNG DES VEREINES:**

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

## **17 DATENSCHUTZ**

- 17.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes 2000 ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zwecke, der gesetzlichen Bestimmungen bzw zur Erfüllung seiner berechtigten Interessen. Die Daten werden sicher verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es ist für die Datenverarbeitung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. In diesem Fall bedient sich der Verein aber nur Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass auch sie die technischen und organisatorischen Anforderungen der DSGVO in Bezug auf die Datenverarbeitung einhalten.
- 17.2 Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Funktion im Verein und/oder im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **18 SPRACHLICHE GELEICHBEHANDLUNG:**

Soweit sich die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Bad Vöslau, 28.09.2018